

Flurbereinigung Rottershausen

M = 1:1000

ROTTERSHAUSEN

Lkr. Bad Kissingen

BEBAUUNGSPLAN

Weinberg

Sieben Gärten

M = 1:1000

Art der baulichen Nutzung: Allg. Wohn- und Mischgebiet
Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAuG von ... 1. FEB. 1969 ... bis ... 3. MAI 1969 öffentlich aus-
gelegen.
Rottershausen, den 1.9. MAI 1970



Rüttner
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom ... JULI 1969 ...
gem. § 10 BBAuG am 13. MAI 1970 als Satzung beschlossen
Rottershausen, den 1.9. MAI 1970



Rüttner
(Bürgermeister)

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan
mit Bescheid vom 7. Juni 1970, Nr. 24-802 ...
gem. § 11 BBAuG in Verbindung mit § 2 der Verordnung
vom 23.11.1969 (BBl. S. 327) geändert durch Verord-
nung vom 29.11.1970 (BBl. S. 370) genehmigt.
Bad Kissingen, den 7. Juni 1970
Laymann
Regierungsrat



Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAuG
vom 18.6.1970 bis 18.1.1970 öffentlich ausgelegt
worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 14.6.1970
bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12
BBAuG am 13.7.1970 rechtsverbindlich geworden.
Rottershausen, den 11.7.1970
Rüttner
(Bürgermeister)

ZEICHENERKLÄRUNG

- A. für die Festsetzungen
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - geplante Verkehrsfläche
 - Öffentliche Grünfläche (z.B. Kinderspielfeld)
 - Flächen für Garagen
 - Flächen für Parkplätze

- B. für Hinweise
- E-1/2 vorhandene Wohngebäude: Erdgeschoss
 - E+1 " " : Erdg. n. ausgeb. Dachgeschoss
 - vorhandene Nebengebäude : Erdg. n. 1 Vollgeschoss
 - Vorschlag für die Grundstücksteilung
 - Rohrleitung für Quellwasser
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Hauptversorgungsleitung - Kabelkanal

- Weitere Festsetzungen
1. Das Bauland ist festgesetzt:
 - a) in diesem Bereich als allgemeines Wohngebiet. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
 - b) in diesem Bereich als Mischgebiet. Zulässig sind Wohngebäude, sowie Gewerbe- und Handwerksbetriebe.
 2. Für das Bauland wird offene Bauweise festgesetzt.
 3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 qm.
 4. Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen. Weiblichgaragen sind nicht zulässig.
 5. Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern in Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.
 6. Dachgauben auf flach geneigten Dächern sind nicht gestattet. Kniestücke dürfen eine Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.
 7. Die Verwendung von ungefirtem Asbestzement oder anderen ungefirten Stoffen für die Dachflächen ist nicht gestattet.
 8. Die Art der Ausführung der straßenseitigen Einfriedung ist innerhalb eines Straßenschnittes abzustimmen. Die Höhe der straßenseitigen Einfriedung darf 1,20 m über Straßensoberkante nicht überschreiten. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Straßenseitige Maschendrahtsäume sind zu hinterpflanzen.
 9. In Gebäuden, die über NN +330 m liegen, dürfen keine Druckspüler eingebaut werden.

1. Das Bauland ist festgesetzt:
 - a) in diesem Bereich als allgemeines Wohngebiet. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
 - b) in diesem Bereich als Mischgebiet. Zulässig sind Wohngebäude, sowie Gewerbe- und Handwerksbetriebe.
 2. Für das Bauland wird offene Bauweise festgesetzt.
 3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 qm.
 4. Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen. Weiblichgaragen sind nicht zulässig.
 5. Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern in Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.
 6. Dachgauben auf flach geneigten Dächern sind nicht gestattet. Kniestücke dürfen eine Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.
 7. Die Verwendung von ungefirtem Asbestzement oder anderen ungefirten Stoffen für die Dachflächen ist nicht gestattet.
 8. Die Art der Ausführung der straßenseitigen Einfriedung ist innerhalb eines Straßenschnittes abzustimmen. Die Höhe der straßenseitigen Einfriedung darf 1,20 m über Straßensoberkante nicht überschreiten. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Straßenseitige Maschendrahtsäume sind zu hinterpflanzen.
 9. In Gebäuden, die über NN +330 m liegen, dürfen keine Druckspüler eingebaut werden.

Schweinfurt, Juli 1968

Ernst DEUBNER Architekt
Schweinfurt, Ernst-Herrmann-Str. 17

